

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 24. Mai 2023 • 22. Jahrgang • Nummer 5/2023

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der 21. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz	Seite 1	Ausschreibung zum Grundstücksverkauf Straße der Einheit 14 OT Fichtenwalde	Seite 13
Geschäftsordnung der Stadt Beelitz	Seite 3	Bekanntmachung Jagdgenossenschaft Busendorf	Seite 13
Tierfriedhofssatzung der Stadt Beelitz	Seite 7	Sprechstunde des Ortsvorstehers Fichtenwalde	Seite 13
Tierfriedhofsgebührensatzung der Stadt Beelitz	Seite 8	Sitzungstermine der Stadt Beelitz	Seite 14
Bekanntmachung Bebauungsplan Waldessaum OT Schäpe	Seite 9	Einwohnerstatistik April 2023 der Stadt Beelitz	Seite 14
Bekanntmachung Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz	Seite 11	Beratungsangebote der Stadt Beelitz	Seite 15
Ausschreibung zum Grundstücksverkauf Berliner Allee OT Fichtenwalde	Seite 13		

Beschlüsse der 21. Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 263/021/2023

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird ohne Änderung mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	15	4	2	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschlusstext: 264/021/2023

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Änderungen einstimmig bestätigt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

3. Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle der Stadt Beelitz

Beschlusstext: 265/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz wählt Frau Carola Petritzki, wohnhaft Finkenstraße 13 in 14547 Beelitz, für 5 Jahre zur zweiten (stellvertretenden) Schiedsperson für die Stadt Beelitz. Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

4. Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 für die Periode 2024 bis 2028

Beschlusstext: 266/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt:

- Die Aufstellung der als Anlage beiliegenden Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023 für die Periode 2024 bis 2028.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG diese Vorschlagsliste durch Auflegung eine Woche öffentlich bekannt zu machen und nach Ende der Einwendungsfrist an den Präsidenten des Amtsgerichtes zu übergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

5. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz

Beschlusstext: 267/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt die Änderung der „Geschäftsordnung der Stadt Beelitz (GeschO) vom 16.02.2009“ gem. der beigefügten Anlage.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

6. Friedhofssatzung des Tierfriedhofes der Stadt Beelitz

Beschlusstext: 268/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz beschließt die Friedhofssatzung des Tierfriedhofes der Stadt Beelitz.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

7. Friedhofsgebührensatzung für den Tierfriedhof der Stadt Beelitz

Beschlusstext: 269/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung für den Tierfriedhof der Stadt Beelitz in der Stadt Beelitz.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

8. Bebauungsplan „Waldessaum“ Stadt Beelitz, OT Schäpe – Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes

Beschlusstext: 270/021/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz billigt den vorliegenden Bebauungsplanentwurf „Waldessaum“ Stadt Beelitz, OT Schäpe Stand 08.03.2023. Die Begründung zu dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung 08.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 3 und 4 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden).

Bernhard Knuth ja
Peter Koppenhagen ja

Jens Albrecht nein
Heike Buttgerit enthalten
Thomas Drewicke ja
Hartwig Frankenhäuser nein
Bernd Güldner ja
Sandra Haase ja
Karin Höpfner ja
Burkhard Kasten ja
Astrid Kneller ja
Irene Krause nein
Michaela Loth ja
Dr. Winfried Ludwig nein
Pascal Meer ja
Dr. Hans-Joachim Müller nein
Petra Rimböck nein
Dr. Elke Seidel nein
Dorina Spahn nein
Simone Spahn ja
Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
20	11	8	1	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

9. Grundstücksverkauf Beelitz OT Buchholz Flur 1, Teilflächen des Straßenflurstücks 146/8, neue Flurstücke 479–484

Beschlusstext: 271/021/2023

Dem Grundstücksverkauf von einer kommunalen Teilfläche auf der rückseitigen Bahnhofstraße 60–64 in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 146/8 (Verkehrsfläche) an die jeweiligen Gebäudeeigentümer, mit deren Scheunen Gemeindeland historisch überbaut wurde, in einer Größe von insgesamt 11.286 m², wird zugestimmt. Der Kaufpreis für diese Teilflächen wurde in Anwendung des Bodenrichtwertes ermittelt.

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	18	3	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

10. Grundstücksverkäufe Beelitz OT Fichtenwalde Flur 2, Flurstück 241 und 599

Beschlusstext: 272/021/2023

Dem Verkauf der kommunalen Grundstücke, Gemarkung Fichtenwalde, Flur 2, Flurstücke 241, Straße der Einheit 14 mit einer Größe von 1.613 m² und Flur 2, Flurstück 599, Berliner Allee 73 mit einer Größe von 1.410 m² nach Ausschreibung wird zugestimmt.

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	14	7	0	0

* Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

11. Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Beschlusstext: 273/021/2023

Auf Grund der §§ 67 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) in der aktuell gültigen Fassung wird die Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einschließlich deren Anlagen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Bernhard Knuth	ja
Peter Kopenhagen	ja
Jens Albrecht	nein
Heike Buttgereit	ja
Thomas Drewicke	ja
Hartwig Frankenhäuser	nein
Bernd Güldner	ja
Sandra Haase	ja
Karin Höpfner	ja
Jürgen Jakobs	ja
Burkhard Kasten	ja
Astrid Kneller	ja
Irene Krause	nein
Michaela Loth	ja
Dr. Winfried Ludwig	nein
Pascal Meer	ja
Dr. Hans-Joachim Müller	nein
Petra Rimböck	nein
Dr. Elke Seidel	nein
Dorina Spahn	ja
Simone Spahn	ja

Dem Beschluss wird mehrheitlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	14	7	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

12. Kitaplanung und Schaffung neuer Plätze (AN/0345/2023 Dr. Elke Seidel B90/GRÜNE/FDP)

Beschlusstext: 274/021/2023

- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, aufzuschlüsseln, wie viele Kitaplätze aktuell auf dem Stadtgebiet zur Verfügung stehen, wie viele dieser Plätze belegt sind, wie viele Plätze von Beelitzer Kindern belegt sind und wie viele in Beelitz gemeldete Kinder in fremden Gemeinden Kitaplätze nutzen.
- Weiterhin soll eine Prognose erstellt werden, wie sich in den nächsten fünf und zehn Jahren unter Berücksichtigung des erwarteten Zuzugs auf das Stadtgebiet diese Belegung und der Bedarf an Kitaplätzen ändern.
- Die Verwaltung prüft im Zusammenhang mit den Kinderzahlen die vorhandenen räumlichen Bedingungen in den sieben Kitas, eruiert die Bedarfe und plant die notwendigen Um- und Neubauten. Die Um- und Neubauten sind zeitnah vorzubereiten und umzusetzen.

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	7	13	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf)

13. Antrag auf Einführung einer Katzenschutzverordnung mit Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverpflichtung (AN/0355/2023 Dr. Tilo Köhn GfB/SPD)

Beschlusstext: 275/021/2023

Der Ausschuss verweist den Antrag unter Zustimmung der Antragsteller an die jeweiligen Ortsbeiräte.

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz (GeschO) vom 16.02.2009

Die Stadtverordnetenversammlung Beelitz hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung in ihrer Sitzung am 18.04.2023, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Gemeindevertretung**

§ 1

Stadtverordnete

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- Im Falle ihrer Verhinderung haben sie vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- Die Stadtverordneten beschließen am Anfang eines Kalenderjahres einen Sitzungsplan und bestätigen die vorgelegten Sitzungstermine der Fachausschüsse.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- Der Einladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung der Vakanz des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, oder
 - vom Bürgermeister dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann

auch auf den Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.

- (2) Beratungsgegenstände, die keinen Aufschub dulden, können noch nach Ablauf der Vorlagefrist in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls und des Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde;

Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (3) Dasselbe Recht wie den Einwohnern zur Einwohnerfragestunde wird Vertretern von Betrieben und Vereinigungen mit kultureller und sozialer Zielrichtung, die ihren Sitz im Stadtgebiet von Beelitz haben, gewährt. Über die Versagung des Rederechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (2) Schriftliche Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind spätestens bis 9.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden dritten Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Mündliche Anfragen an den Bürgermeister können sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.
- (4) Schriftliche Anfragen an den Bürgermeister können jederzeit von den Stadtverordneten gestellt werden. Die Antwort soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen durch den Bürgermeister erfolgen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Anfragenden eine Zwischenantwort zukommen zu lassen.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Sitzung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erste oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

- b) Beschlussfassung über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift
- c) Beschluss der Tagesordnung
- d) Der Bürgermeister berichtet der Stadtverordnetenversammlung über die Erfüllung und den Erledigungsstand von Beschlüssen und Vergabeverfahren. Der Bürgermeister erstattet vor der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Arbeit der Stadtverwaltung mit den Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden der Einwohner. Der Bericht soll sich dabei auf grundsätzliche Fragen konzentrieren.
- e) Behandlung der Anfragen im öffentlichen Teil
- f) Beschlussfassung über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung und eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- h) Behandlung der Anfragen im nichtöffentlichen Teil
 - i) Herstellen der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung
- (3) Ist ein Stadtverordneter an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Von dem Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung und Teilnehmer mit beratender Stimme sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, wenn nicht die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall anderes beschließt.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tages-

ordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Bei Antrag auf Abstimmung müssen alle noch vorliegenden Wortmeldungen berücksichtigt werden.

- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen,
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - die Namen der Anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen und Fraktion der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Beelitz“ und auf der Internetseite der Stadt Beelitz veröffentlicht wird.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 15a
Ältestenrat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Ältestenrat. Er dient der Förderung der interfraktionellen Zusammenarbeit. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und dem Bürgermeister.
- (2) Der Vorsitz obliegt dem Bürgermeister. Der Ältestenrat soll durch den Bürgermeister nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung erfolgt frist- und formlos.
- (3) Sowohl der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Ältestenrates können sich im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Es besteht auch die Möglichkeit, dass auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder von zwei dem Ältestenrat angehörenden Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Ältestenrat zu einer Sitzung einzuberufen ist.

**Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
(§§ 43 ff. BbgKVerf)**

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 - a) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen,
 - b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur sowie
 - c) den Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss je Fraktion einen sachkundigen Einwohner.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 12 der Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 16.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Alle Stadtverordneten erhalten die Einladung, Tagesordnungen und Niederschriften zu allen Ausschusssitzungen. Auf Anforderung erhalten sie auch die Beschlussunterlagen. Sinngemäß gilt das auch für Ortsvorsteher, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, falls Belange des Ortsteils berührt sind.
- (5) In die Tagesordnung sind gemäß §§ 44 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einem Fraktionsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung oder der Vakanz des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter, oder
 - c) vom Bürgermeister oder
 - d) von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern dem Vorsitzenden des Fachausschusses benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Sie kann auch auf den Weg der elektronischen Post (E-Mail) übermittelt werden.

**Dritter Abschnitt
Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)**

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Beelitz anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen zehn volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung versendet wird. Die Schriftform wird durch die elektronische Übersendung gewahrt.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates oder
 - b) von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Friedhofssatzung des Tierfriedhofes der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 18.04.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Stadt Beelitz gelegenen und von ihr verwalteten Tierfriedhof (Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 379, Teilfläche).

§ 2

Zweckbestimmung

Der Tierfriedhof ist eine öffentliche als Wald naturbelassene Einrichtung der Stadt Beelitz. Er dient dazu, allen beigesetzten verstorbenen Tieren eine würdige Ruhestätte zur Pflege ihres Andenkens zu gewähren. Die Grenzen des Tierfriedhofs sind durch in regelmäßigen Abständen aufgestellte Hinweisschilder mit der Inschrift „Tierfriedhof Beelitz“ kenntlich gemacht.

§ 3

Öffnungszeiten

Das Betreten des Tierfriedhofes ist jederzeit gestattet.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich entsprechend der Würde des Friedhofs zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist zu folgen. Aufsichtsbefugtes Personal sind Mitarbeitern, welche durch die Stadtverwaltung Beelitz bestimmt wurden.
- (2) Es ist untersagt,
 1. Beisetzungen zu stören;
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis von der Stadt Beelitz oder der Unteren Forstbehörde erteilt worden ist. Ausgenommen vom Verbot sind Kinder- und Krankenfahrstühle;
 3. Waren aller Art und gewerbliche Dienste zu verkaufen oder anzubieten, sofern nicht eine Zulassung der Stadt Beelitz vorliegt;
 4. das Verteilen von Druckschriften aller Art mit Ausnahme von Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 5. den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 6. die auf dem Friedhof befindlichen Pflanzen und Bäume zu beschädigen oder zu zerstören;
 7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu rauchen oder sonstige brennende oder glimmende Gegenstände mit sich zu führen;
 8. Hunde und andere Tiere frei laufen zu lassen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Beelitz und sind spätestens 1 Monate vorher bei dieser zu beantragen.

§ 5

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Art der Grabstätten und Nutzungsrecht

- (1) Auf dem Friedhof ist nur die Beisetzung von Tieraschen in Urnen im Wurzelbereich von Bestattungsbäumen zugelassen.
- (2) Bestattungsbäume sind Reihengrabstätten und haben acht Baumgrabstellen.
Das Nutzungsrecht an Bestattungsbäumen kann jeweils für eine Baumgrabstelle an unterschiedliche Nutzungsberechtigte vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird für 7 Jahre verliehen und kann auf Antrag verlängert werden.
- (3) Stammbäume sind Wahlgrabstätten und haben bis zu zwölf Baumgrabstellen.
Das Nutzungsrecht an Stammbäumen wird nur an einen Nutzungsberechtigten verliehen und beträgt 12 Jahre und kann auf Antrag verlängert werden.

§ 7

Gewährung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird auf Antrag gewährt. Für die Beisetzung der Urnen von verstorbenen Tieren, deren Halter zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz in der Stadt Beelitz hatten, ist ein Nutzungsrecht zu gewähren, sofern Grabstätten zur Verfügung stehen. Für die Beisetzung von Urnen ortsfremder Halter kann ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Gewährung des Nutzungsrechts erfolgt schriftlich.
- (2) Das Nutzungsrecht geht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung in nachstehender Reihenfolge über auf
 - a. den Ehegatten oder den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - b. die Kinder,
 - c. die Eltern,
 - d. die Geschwister,
 - e. die Enkelkinder,
 - f. die Großeltern,
 - g. den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
 Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Die Stadt Beelitz kann einen anderen Nutzungsberechtigten zulassen, wenn die Person, auf die nach Satz 1 das Nutzungsrecht übergegangen ist, eine schriftliche Einverständniserklärung abgibt.

§ 8

Beisetzung, Beschaffenheit der Urnen

- (1) Tag und Stunde der Beisetzung wird in Abstimmung durch die Stadt Beelitz festgelegt.
- (2) Das Ausheben und das Verfüllen des Grabes werden durch die Stadt Beelitz vorgenommen. Die Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 80 cm tief unter der Erdoberfläche liegt. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 3 Litern zulässig. Ein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit ist vor der Beisetzung zu erbringen.
- (3) Beisetzungen sind ausschließlich durch einen Bestatter oder Stadtbediensteten durchzuführen.
- (4) Trauerfeiern und Andachten sind dem Ort und dem Anlass entsprechend zu gestalten.

§ 9

Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und naturbelassene Tierfriedhof Beelitz darf in seinem

Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bringt die Stadt Beelitz an dem Bestattungsbaum ein Markierungsschild mit dem Rufnamen, Geburts- und Sterbedatum des beigesetzten Tieres an. Das Anbringen von Markierungsschildern oder sonstige Kennzeichnungen durch den Nutzungsberechtigten sind nicht zulässig. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Spielzeug oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Das Markierungsschild wird nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Stadt Beelitz entfernt.

§ 10 Umbettungen

Umbettungen sind unzulässig.

§ 11 Gebühren

Für die öffentlichen Leistungen der Stadt Beelitz nach dieser Satzung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung für den Tierfriedhof der Stadt Beelitz erhoben.

§ 12 Haftung

Das Betreten des Tierfriedhofes erfolgt auf eigene Gefahr. Insbesondere ist die Haftung ausgeschlossen für natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand der Wege. Für Schäden an den Bestattungsbäumen oder an der Fläche, die durch Tiere oder Naturereignisse entstehen, wird nicht gehaftet. Für Personen- und Sachschäden wird nur gehaftet, wenn diese durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Beschäftigten der Stadt Beelitz verursacht worden sind.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- a) den Vorschriften des § 4 Abs. 1 sich nicht ruhig oder der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht Folge leistet,
- b) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 1 Beisetzungen stört,
- c) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 3 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet, ohne die Zulassung der Friedhofsverwaltung,
- d) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 4 Druckschriften verteilt,
- e) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 5 den Friedhof verunreinigt oder beschädigt,
- f) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 6 die auf dem Friedhof befindlichen Pflanzen und Bäume beschädigt oder zerstört.
- g) den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nummer 8 Tiere auf den Friedhof frei laufen lässt,
- h) den Vorschriften des § 9 Abs. 1, Grabstätten bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.

Die vorstehenden Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung für den Tierfriedhof der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 18.04.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des von der Stadt Beelitz verwalteten Tierfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die besonderen öffentlich-rechtlichen Leistungen nach der Friedhofsatzung des Tierfriedhofes der Stadt Beelitz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

- (1) Keine Gebühren werden erhoben,
 1. für mündliche Auskünfte,
 2. für Ablehnungen von Anträgen wegen Nichtzuständigkeit der Stadt Beelitz,
 3. bei Rücknahme eines Antrags bevor mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde.
- (2) Wird ein Antrag auf die Vornahme einer gebührenpflichtigen Leistung zurückgenommen bevor dessen sachliche Bearbeitung beendet wurde, beträgt die Gebühr 20 Prozent der in der Gebührentarifstelle genannten Höhe.
- (3) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird höchstens eine halbe Gebühr, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben, wenn
 1. der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist,
 2. der Widerspruch von der Stadt Beelitz zurückgewiesen wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung oder Inanspruchnahme der Leistungen, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Beelitz kann Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschild erheben. Vorauszahlungen sind mit Antragstellung fällig.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer einen Antrag auf Benutzung des Tierfriedhofes oder seiner Einrichtungen gestellt hat oder sie tatsächlich nutzt,
 2. wer eine besondere öffentlich-rechtliche Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie erfolgt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühren und Auslagen bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme. Für das Nutzungsrecht sowie der Zusage an Baumgrabstellen gelten die voraussichtlichen Kosten sowie die entsprechende Zeit als Gebührenmaßstab. Die Verwaltungsgebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschildners nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 6**Verlängerung von Nutzungsrechten**

Die Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten werden nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung für den Tierfriedhof der Stadt Beelitz

Tarifstelle	Gegenstand / Leistung	Gebührensatz in EURO
1.	Gewährung eines Nutzungsrechts	
1.1.	einer Baumgrabstelle an einem Bestattungsbaum für 7 Jahre	189,00 €
1.2.	eines Stammbaumes für 12 Jahre	1.620,00 €
2.	Verlängerung eines Nutzungsrechts	
2.1	je angefangenes Jahr der Verlängerung für eine Baumgrabstelle an einem Bestattungsbaum	27,00 €
3.	Anbringen eines Markierungsschildes	73,00 €
4.	Ausheben und Verfüllen des Grabes	120,00 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.	Bescheinigung der Zusicherung, eines Nutzungsrechts oder dessen Verlängerung	40,00 €
5.2.	Personalkosten für Beisetzung der Urne je angefangene ½ Stunde (Beisetzung durch Stadtbediensteten)	40,00 €

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan
„Waldessaum“ Stadt Beelitz OT Schäpe**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Waldessaum“ im Verfahren nach § 13 und 13 b BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 18.04.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz den Bebauungsplanentwurf „Waldessaum“ Stand 08.03.2023 gebilligt. Die Begründung zu dem Bebauungsplan in der Entwurfsfassung Stand 08.03.2023 wurde zur Kenntnis genommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldessaum“ umfasst eine Teilfläche des Flurstück 441 der Flur 3 in der Gemarkung Schäpe und hat eine Größe von ca. 9.120 m² (siehe Übersicht Geltungsbereich). Er, der Geltungsbereich, wird im Norden durch das Flurstück 110 („Waldessaum“), im Osten durch das Flurstück 444 (Waldweg), im Süden durch das Flurstück 142/1 (Dorfstraße „Schäpe“) und im Westen durch das Flurstück 410 (alle Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Schäpe gelegen) begrenzt. Der Bebauungsplan „Waldessaum“ verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. In dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) soll eine Wohnnutzung in maximal 2-geschossigen in offener Bauweise zu errichtenden Gebäuden bei einer maximal zulässigen Grundflächenzahl von 0,35 zulässig sein.

Das Planverfahren wird gemäß § 13 b i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf, dem Gutachten zum Brutvogel-Vorkommen der IDAS Planungsgesellschafts mbH aus dem Jahr 2020, dem Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechse, UmLand Büro für Umwelt- und Landschaftsplanung vom November 2020, dem Bericht zu Baumkontrollen zur Artengruppe Fledermäuse von Natur und Text vom 06.08.2020 und dem Schalltechnischen Gutachten der GWJ Ingenieurgesellschaft vom 27.10.2022 zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Waldessaum“ der Stadt Beelitz (Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung Stand Entwurf 08.03.2023 und die vorher genannten Gutachten und Fachbeiträge werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt.

**Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05.06.2023
bis einschließlich 07.07.2023**

Im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033204-39165. Auskünfte werden in Zimmer 111 a erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an lindenau@beelitz.de. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Beelitz, den 08.05.2023

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan (Seite 10)

**Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“
Stadt Beelitz OT Buchholz**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ im Regelverfahren nach 30 BauGB beschlossen. Der Stadt Beelitz liegt nun der Bebauungsplanvorentwurf Stand März 2023 vor. Die Begründung zu dem Bebauungsplan in der Vorentwurfsfassung Stand März 2023 wurde zur Kenntnis genommen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ umfasst die Fläche des Flurstück 190 der Flur 2 in der Gemarkung Buchholz und hat eine Größe von ca. 24.500 m² (siehe Übersicht Geltungsbereich). Er, der Geltungsbereich, wird im Norden durch das Flurstück 189 (Straße und Baumreihe), im Osten durch das Flurstück 155 (Bundesstraße), im Süden durch das Flurstück 191 (Ackerfläche) und im Westen durch das Flurstück 193, alle Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Buchholz gelegen, begrenzt.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ verfolgt das Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage Buchholz“ der Stadt Beelitz (Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplanentwurf und der Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag in der Fassung Stand Vorentwurf März 2023 werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ausgelegt.

**Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 05.06.2023
bis einschließlich 07.07.2023**

Im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033204-39165. Auskünfte werden in Zimmer 111 a erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz oder per E-Mail an lindenau@beelitz.de. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

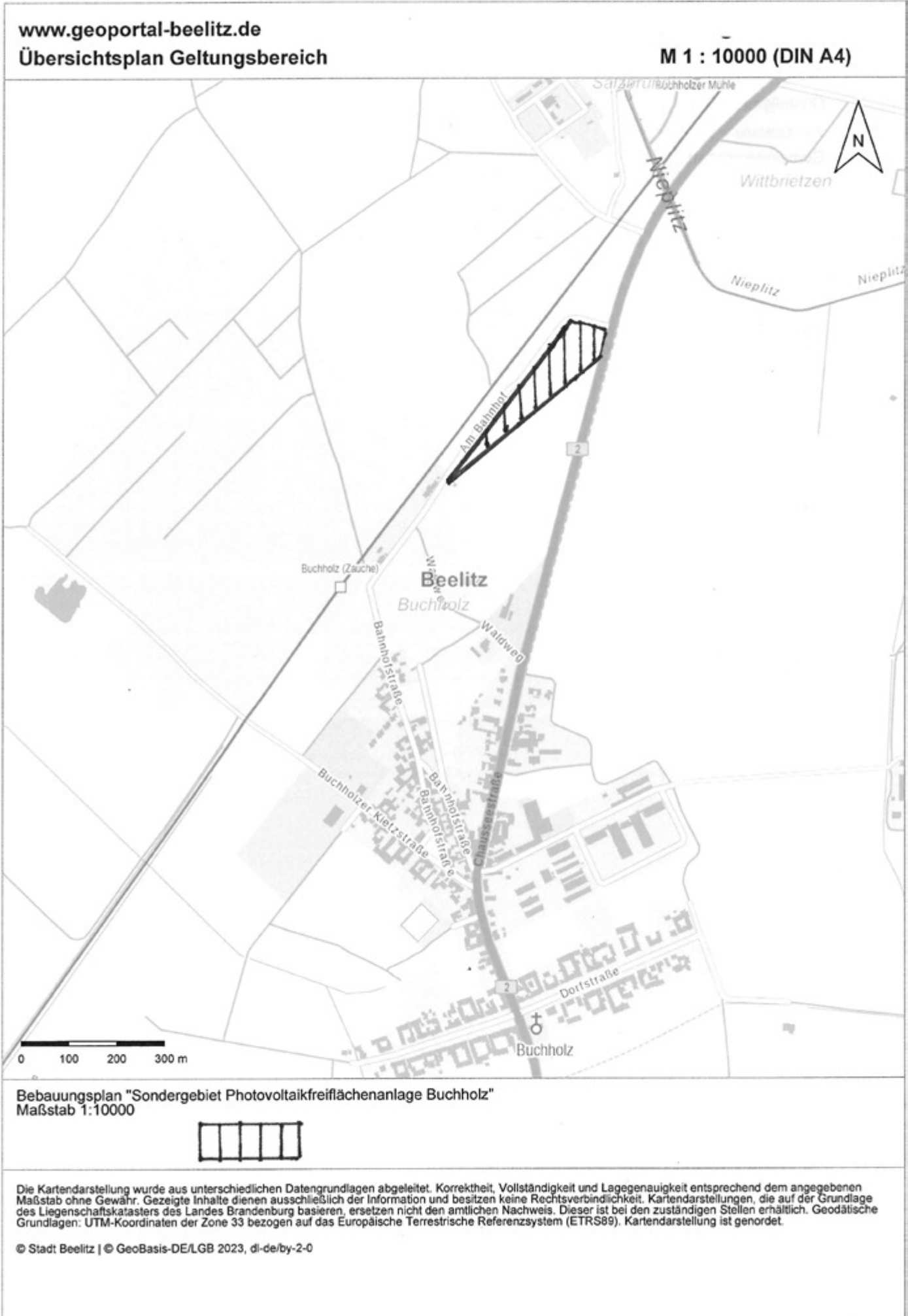
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Die Auslegungsunterlagen werden auch online unter www.geoportal-beelitz.de veröffentlicht.

Beelitz, den 08.05.2023

*Bernhard Knuth
Bürgermeister*

Anlage: Übersichtsplan (Seite 12)



Ausschreibung zum Grundstücksverkauf in Beelitz Berliner Allee OT Fichtenwalde

Die Stadt Beelitz schreibt ein Grundstück in Beelitz OT Fichtenwalde zum Verkauf aus:

Berliner Allee 73 der Gemarkung Fichtenwalde Flur 2 Flurstück 599 mit einer Größe von 1.410 m².

Der Kaufpreis richtet sich nach Gebot.

Auf dem Bodenrichtwert 2022 i. H. v. 250,00 €/m² basierend, beträgt das **Mindestgebot** für das Grundstück **352.500,00 €**.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fichtenwalde (Innenbereichssatzung) und gilt (Wasser, Abwasser und Straße) als voll erschlossen. Vorgesehen ist die Übertragung einer Bebauungsverpflichtung. Auf dem Grundstück befindliche Gebäude/Aufbauten, teilweise abrisssreif, sind zu übernehmen.

Erwerbsangebote für das Grundstück mit Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und Angaben zum Preis richten Sie bitte ausschließlich per Post an:

Stadt Beelitz
Liegenschaften
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Ende der Ausschreibung ist der 30.06.2023.

Sofern bis zu diesem Termin kein zuschlagfähiges Angebot vorliegt, verlängert sich die Ausschreibung jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Angabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach UVgO/VOB unterliegt. Die Stadt Beelitz ist daher nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht die Liegenschaftsabteilung, Telefon 033204/39133, zur Verfügung.

gez. *Bernhard Knuth*
Bürgermeister

Ausschreibung zum Grundstücksverkauf Straße der Einheit 14 OT Fichtenwalde

Die Stadt Beelitz schreibt ein Grundstück in Beelitz OT Fichtenwalde zum Verkauf aus:

Straße der Einheit 14 der Gemarkung Fichtenwalde Flur 2 Flurstück 241 mit einer Größe von 1.613 m².

Der Kaufpreis richtet sich nach Gebot.

Auf dem Bodenrichtwert 2022 i. H. v. 250,00 €/m² basierend, beträgt das **Mindestgebot** für das Grundstück **403.250,00 €**.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fichtenwalde (Innenbereichssatzung) und gilt (Wasser, Abwasser und Straße) als voll erschlossen. Vorgesehen ist die Übertragung einer Bebauungsverpflichtung. Auf dem Grundstück befinden sich abrisssreife Gebäude/Aufbauten.

Erwerbsangebote für das Grundstück mit Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und Angaben zum Preis richten Sie bitte ausschließlich per Post an:

Stadt Beelitz
Liegenschaften
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Ende der Ausschreibung ist der 30.06.2023.

Sofern bis zu diesem Termin kein zuschlagfähiges Angebot vorliegt, verlängert sich die Ausschreibung jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats.

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Angabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach UVgO/VOB unterliegt. Die Stadt Beelitz ist daher nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht die Liegenschaftsabteilung, Telefon 033204/39133, zur Verfügung.

gez. *Bernhard Knuth*
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Busendorf

Am 24.03.2023 fand die jährliche Jagdgenossenschaftsversammlung statt. Hier wurde folgender Beschluss über die nicht abgerufenen Mittel gefasst: „Die nicht abgerufenen Mittel werden für ein gemeinsames Essen der Jagdgenossenschaft genutzt“ und „Für Kuchenspenden zu Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft wird ein Unkostenbeitrag von 15,00 Euro erstattet.“ Der voraussichtliche Termin für das gemeinsame Essen ist der 06.10.2023 und findet auf dem Spargelhof in Klaietow statt.

Der Jagdvorstand

Sprechstunde des Ortsvorstehers Fichtenwalde

Donnerstag	15.06.2023
Donnerstag	20.07.2023
Donnerstag	17.08.2023
Donnerstag	14.09.2023

jeweils von 17.00 bis 18.00 Uhr im Hans-Grade-Haus, Am Markt 1 A in 14547 Beelitz / OT Fichtenwalde

Ihr Ortsvorsteher
Mario Wagner

Sitzungstermine der Stadt Beelitz

25.05.2023	Ortsbeirat Rieben	15.06.2023	Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
30.05.2023	Ausschuss für Soziales, Bildung und Kultur	21.06.2023	Ortsbeirat Beelitz
08.06.2023	Ortsbeirat Wittbrietzen	21.06.2023	Ortsbeirat Zauchwitz
13.06.2023	Ortsbeirat Schlunkendorf		
13.06.2023	Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit		Sprechstunde der Ortsvorsteherin von Beelitz, Beelitz-Heilstätten und Schönefeld Jaqueline Borrmann nach telefonischer Vereinbarung unter 0174/3346692.
14.06.2023	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Entwicklungsfragen		

Einwohnerstatistik 01. April bis 30. April 2023 der Stadt Beelitz (Stand: 05.05.2023)

Orts- und Gemeindeteile	Anfangsbestand	Geburten	Sterbefälle	Zuzüge	Umzüge	Wegzüge	Endstand
GT Birkhorst	48	0	0	0	0	0	48
GT Beelitz-Heilstätten	1117	1	0	45	10	12	1151
GT Kanin	148	1	0	0	0	0	149
GT Klaitow	123	0	0	3	0	0	126
GT Körzin	59	0	0	0	0	0	59
GT Schönefeld	115	0	0	0	0	0	115
OT Beelitz	5.896	0	3	25	14	19	5899
OT Buchholz	401	0	0	2	0	2	403
OT Busendorf	427	0	0	0	0	0	427
OT Elsholz	339	1	1	0	0	0	339
OT Fichtenwalde	3.087	3	2	7	2	3	3092
OT Reesdorf	125	0	0	0	0	0	125
OT Rieben	321	0	0	0	0	5	316
OT Salzbrunn	141	0	0	0	0	0	141
OT Schäpe	163	0	0	0	0	1	162
OT Schlunkendorf	187	0	0	0	0	0	187
OT Wittbrietzen	500	0	1	4	0	1	502
OT Zauchwitz	252	0	0	0	0	1	251
Gesamt Stadt Beelitz	13.449	6	7	86	26	44	13.492

Beratungsangebote

Institution/Anschrift	Sprechzeiten/Ansprechpartner/Telefonnummer
Beratungszentrum Potsdam-Mittelmark, in Beelitz	Clara-Zetkin-Straße 196 Telefon Vorwahl: Beelitz (033204)
Allg. soz. Beratung	Raum 001, Mi 13:00 –16:30 Uhr -617625
Pflegeberatung – Unabhängige, trägerneutrale, kompetente + kostenlose Information zu allen Fragen der Pflege	Raum 002, Mi 13:00 –16:30 Uhr -617633
Sozialberatung des Pflegestützpunktes	Raum 003, Mi 13:00 –16:30 Uhr -617638
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung	Raum 002, Do 9:00 – 12:00 Uhr -617633
Sozialpsychiatrischer Dienst – Psychosoziale Beratung für psychisch kranke Menschen und deren Angehörige, Krisenintervention	Raum 003, Do 09:00 – 12:00 Uhr -617638
Sozialpädagogische Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Raum 003, Di 13:00 –18:00 Uhr -617638
Betreuungsbehörde	Raum 002, jeden geraden Di 09:00 –12:00 u. 13:00 –17:00 Uhr -617633
Ambulante Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete	Raum 001, Mo 13:00 –19:00 Uhr , Do 08:30 – 17:00 Uhr -617625
Beratungsstelle für Überschuldete, Schuldner und Insolvenzberatung	Raum 001, jeden 1. und 3. Dienstag 09:00 –17:00 Uhr -617625
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle	Raum 004, Freitag 09:00 –13:00 Uhr
Beratungsstelle für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen	Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38 Mi 9:00 – 11:00 Uhr Tel.: 0178/2118340
DIE JOHANNITER, Regionalverband P-M-Fläming Trebbiner Str. 22, 14547 Beelitz – ambulanter Pflegedienst – Behindertenfahrdienst / Krankenbeförderung – Hausnotruf	Bürozeit 07:00 -16:00 Uhr, 24 Std. erreichbar, Tel.: 6285-0 Frau Sommerfeld, Tel.: 6285-15 Herr Wodarz, Tel.: 6285-13 und-14 Frau Neubacher, Tel.: 6285-11
Mieterbund e. V.	Tel.: 03328 /471856, Vor-Ort nur Anfrage
Schiedsstelle, Berliner Str. 202, 14547 Beelitz	Nur auf schriftlichen Antrag
Begegnungshaus, Berliner Str. 27 Beelitzer Tafel, Kleiderkammer (Bekleidung f. Bedürftige)	Montag, Mittwoch, Freitag ab 14:00 Uhr Montag – Freitag 10:00 – 15:00 Uhr, Tel.: 61719
„Feeling“ Häusliche Kranken- und Seniorenpflege	Frau Wladasch, täglich von 08:00 bis 16:00 Uhr Tel.: 033204-42177
Häusliche Kranken- und Seniorenpflege Pflegeteam Harmony, Berliner Str. 189	Bürozeit: Mo – Fr. 07:00 – 16:00 Uhr, Tag u. Nacht: 033204/61012
Seniorenzentrum „Negendanks Land“ Nürnbergstr. 38a	Tel. 033204-320116, Pflegedienstleitg.: Tel. 033204-320117, Tagespflege Tel. 033204-320159
Caritas Schwangerschaftsberatung Caritas Erziehungs- und Familienberatung Michendorf, Langerwischer Str. 27 A	Vorübergehend: Tel. 0177/2737189 Schwangerschaft.michendorf@caritas-brandenburg.de Informationen unter Tel. 0331/710298 zu folgenden Zeiten: Mo 11:00 – 16.00 Uhr, Di –Do 09:00 – 14:00 Uhr
MEGmbH Teltow, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung Küstergasse 4	Ramona Folgner Tel. 03328-3547-300 / Tel. 01522-2543284 E-Mail: ramona.folgner@diakonissenhaus.de
Koordinatorin f. Freiwilligenarbeit & Bürgerengagement in Potsdam- Mittelmark (AAfV PM e. V.) Beratungszentrum im Fläming-Bahnhof, Am Bahnhof 11, 14806 Belzig	Steffi Wiesner, Tel.: 033841-4495-17, FAX: 033841-4495-18, E-Mail: freiwillig-pm@samev.de, Internet: www.freiwilligenarbeit-pm.de, Termine in Beelitz nach Vereinbarung, Sprechzeiten: Di. 09:00 –12:00 Uhr oder n. V.
Seniorenbeirat	Frau Ranneberg, Tel.: 033204-33627, täglich
Friedhofsverwaltung der Ev. Kirchengemeinde St. Marien - St. Nikolai Friedhof: Trebbiner Straße, Beelitz	Friedhofs- und Gemeindebüro, Kirchplatz 1, Tel.: 033204-42352 Bürozeiten: Di. 14:00 – 18:00 Uhr, Do. 10:00 – 17:00 Uhr, gemeinde@kirche-beelitz.de
Selbsthilfegruppe Frauen nach Krebs – Gruppe Beelitz Offene Gruppe auch für Männer	Treffen jeden 1. Montag im Monat um 14.00 Uhr, im Seniorenzentrum, Nürnbergstraße (Cafeteria); Info unter der Rufnummer 033204-60065/6111
Selbsthilfegruppe Parkinson Beelitz-Heilstätten	Jeden 4. Montag, 15:30 Uhr in Unterrichtsräumen der Akademie f. Sozial- und Gesundheitsberufe GmbH im Fachkrankenhaus für Bewegungsstörun- gen/Parkinson, Beelitz-Heilstätten, Str. nach Fichtenwalde 16
Selbsthilfegruppe Schlaganfall Beelitz -Heilstätten	Jeden 4. Dienstag, 17:00 Uhr im Schulungsraum (Raum 348) der Neurologi- schen Rehabilitationsklinik Beelitz-Heilstätten, Paracelsusring 6a
Selbsthilfegruppen zum erfragen bei AWO KIS Reha-Klinik Beelitz- Heilstätten Paracelsusring 6a	Frau Schenk, Tel. 03328-3539154 Beratung jeden 4. Dienstag 17:00 –18:30 Uhr

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
vertreten durch den Bürgermeister;
14547 Beelitz, Berliner Str. 202
Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen.

Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41